



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

[REDACTED]@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799 [REDACTED]

FAX (0228) 997799 [REDACTED]

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 03.05.2021

GESCHÄFTSZ. 25-721/009 II#0433

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „SAP-CWA-Jira-Tickets zu den Themen F-Droid, vollkommen
quelloffener Software und reproduzierbare Builds (Corona-Warn-App)“ an das RKI
[#206640]**

Sehr geehrte [REDACTED]

mit E-Mail vom 28.04.2021 haben Sie Ihren Widerspruch vom 24.04.2021 gegen den Be-
scheid des RKI vom 25.03.2021 übersandt. Das Vermittlungsverfahren wird weiterhin unter
dem o.g. Geschäftszeichen geführt.

Hinsichtlich Ihrer nachfolgenden Ausführungen im Widerspruchsschreiben

*„Ich möchte Sie ferner bitten, mein gestartetes Vermittlungsverfahren nach § 12 IFG beim
Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) zu diesem Fall,
betroffenes Aktenzeichen 25-721/009 II#0433, vor Bescheidung des Widerspruchs abzuwarten
und die fachkundige rechtliche Beurteilung dieser unabhängigen dritten Stelle mit einfließen
zu lassen.“*

teile ich Ihnen mit, dass meine rechtliche Bewertung die der Ausgangs- oder die Wider-
spruchsbehörde und auch der verwaltungsgerichtlichen Instanzen nicht ersetzt; sie bindet
diese Stellen auch nicht. Sie ist auch keine verfahrensrechtliche Voraussetzung für die (er-
neute) Überprüfung im Verwaltungsverfahren und die Inanspruchnahme gerichtlichen
Rechtsschutzes. Die Anrufung des BfDI ist also kein "integriertes" verwaltungsverfahrens-
rechtliches und auch kein verwaltungsprozessrechtliches Verfahren und damit auch keine



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Zulässigkeitsvoraussetzung für die erneute Überprüfung durch die Verwaltung bzw. für ein anschließendes verwaltungsgerichtliches Verfahren.

Ich werde das RKI um Stellungnahme hinsichtlich Ihres Widerspruchs bitten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.